

ZH_KASSATIONSGERICHT AC050002 vom 23. September 2005

Zh Kassationsgericht, 2005-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC050002

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050002 du 23 septembre 2005

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050002 del 23 settembre 2005

Erwägungen

E. 4

Aktenwidrigkeit zum Nachteil der Geschädigten 2 Das Obergericht hat (im Rahmen der die Geschädigte 2 betreffenden Anklagepunkte) u.a. erwogen, die Zeugin R. sei klar der Auffassung gewesen, dass die Geschädigte 2 bei massiverer Gewaltanwendung oder einer echten Vergewaltigung ihr dies erzählt hätte. Sie habe auch nicht den Eindruck gehabt, dass ihr die Geschädigte dies wegen eines Schockzustandes nicht gesagt habe (Urteil S. 65/66). Diese Wiedergabe der Aussage der Zeugin R. sei, so die Geschädigte 2, aktenwidrig (S. 32 f.). Die Zeugin R. sagte wie folgt aus (ND 2 act. 6/2 S. 11): "Ich denke, wenn eine echte Vergewaltigung, also unter massiver Gewaltanwendung stattgefunden hätte, ich das erfahren hätte. Ausser, es hätte ein Schock bestanden und das sie deshalb nicht erzählen konnte. Diesen Eindruck hatte ich aber nicht."

- 48 - Es ist nicht ersichtlich und wird von der Geschädigten nicht näher dargetan, inwiefern die Aussagen der Zeugin damit in falscher Gestalt und sinnentstellend in die Beweiswürdigung einbezogen worden sein sollen. Die Rüge ist unbegründet. IV. Zusammenfassung 1. Zusammenfassend ergibt sich, dass beide Nichtigkeitsbeschwerden in einzelnen Punkten begründet sind, was gestützt auf § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führt. Die Sache ist gemäss § 436 StPO zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen. Das Obergericht wird zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen bzw. eine Neuurteilung vorzunehmen haben: - widersprüchliche Feststellungen zum subjektiven Sachverhalt bzw. zum Vorliegen einer Wahrnehmungsstörung beim Angeklagten, allenfalls verbunden mit zusätzlichen Abklärungen (Erw. II/4.2 und II/6c sowie Erw. III/3); - Verletzung der Verteidigungsrechte mit Bezug auf Nichtzulassung von Ergänzungsfragen an die Geschädigte B. (Erw. II/8); - willkürliche Beweiswürdigung mit Bezug auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Geschädigten D. (Erw. III/2.2.2). 2. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Kassationsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Von einer (teilweisen) Auferlegung der Kosten an die Geschädigten (im Umfang ihres Unterliegens hinsichtlich der Beschwerde des Angeklagten) ist in Anwendung von § 396a Satz 2 StPO abzusehen. Ferner sind sowohl der amtliche Verteidiger des Angeklagten wie auch die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Geschädigten für ihre Aufwendungen im Kassationsverfahren nach Eingang ihrer Honorarnoten aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 49 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.